

Anlage Zusatzvereinbarung zur „Vereinbarung über die Benutzung der Grillhütte im Lennebergwald“

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil der „Vereinbarung über die Benutzung der Grillhütte im Lennebergwald“. Dieser Mietvertrag wird nur gemeinsam mit der „Zusatzvereinbarung“ wirksam.

Rechtsgrundlage für die Zusatzvereinbarung ist die 9. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (9. CoBeLVO).

Es wird vereinbart, dass der Mieter der Grillhütte in seiner Funktion als *Veranlasser der Versammlung* gegenüber dem Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes Folgendes zusichert:

1. Der Mieter überwacht und garantiert die Einhaltung des sich aus § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 9. CoBeLVO ergebenden **Abstandsgebotes**.
Durch die Vorgabe der **Abstandswahrung** wird es notwendig, dass durch die begrenzte Anzahl an Sitzplätzen in der Grillhütte (ca. 10 Personen) und außen (ca. 24 Personen) eigene Sitzmöglichkeiten mitgebracht werden müssen. Dies können Biertischgarnituren oder ähnliches sein. Auch hierbei muss das Abstandsgebot gewahrt sein.
2. Der Mieter überwacht und garantiert die Einhaltung der sich aus § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 S. 1 9. CoBeLVO **Personenbegrenzung**.
3. Der Mieter nimmt die Pflicht zur **Kontakterfassung** gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 S. 1 9. CoBeLVO wahr und gewährleistet deren Vollständigkeit und Richtigkeit.
Die Kontakterfassung verlangt die Erhebung von Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer sämtlicher Teilnehmer der Versammlung.
Des Weiteren obliegt dem *Veranlasser der Versammlung* die datenschutzkonforme Ausgestaltung dieser Pflicht, welche sich u.a. aus Art. 13 DSGVO ergibt.
4. Der Mieter stellt ausreichend Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion der Versammlungsteilnehmer bereit und weist diese auf die Benutzung des Desinfektionsmittels hin.

Wir weisen ausdrücklich auf die Anwendung des „Hygienekonzept für Veranstaltungen im Außenbereich mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen“ hin und setzen die Anwendung dessen voraus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes ausschließlich als Vermieter der Lokalität fungiert und sämtliche aus der 9. CoBeLVO resultierenden Pflichten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Mieter überträgt.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die 9. CoBeLVO mit entsprechenden Bußgeldern geahndet werden kann und sich diese gegen ihn als Verantwortlichen richten.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter den Erhalt und die Kenntnisnahme folgender Dokumente:

- Hygienekonzept; - Vordruck Teilnehmerliste für Kontakterfassung

Budenheim, den

Mieter/-in d. Grillhütte

Zweckverband Lennebergwald